Bavar.
919

Bav.
919.

<36611238110011

<36611238110011

Bayer. Staatsbibliothek

R.

Freymüthige Gedanken

über die

grundherrlichen Verhältnisse

in Baiern.

München 1817.
Bey Ign. Jos. Lentner.

30 D

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Seine königliche Majestät von Baiern haben vor Kurzem dem Staatsrathe unter andern auch die Vollendung der bürgerlichen Gesetzgebung, und insbesondere die Revision der grundherrlichen Verhältnisse allergnädigst aufgetragen. Die Letzteren machen zuverläſsig einen der merkwürdigsten Theile des Privatrechts aus, weil der Stand der Landbebauer *den gröſsten Theil* der Bevölkerung begreift, und das Loos der Landbebauer unmittelbar von den jedesmal bestehenden Gesetzen über die grundherrlichen Verhältnisse abhängt; und weil das Loos des *gröſsten Theiles* der Staatseinwohner unstreitig auf das Geschick der übrigen Staatsbewohner, so wie auf das Wohl der Gesammt-

heit der Staatsglieder — Einfluſs haben muſs. Die Wichtigkeit der Gesetzgebung über diesen Gegenstand erhöht sich auch noch in der Rücksicht, weil die Grundherrlichkeit über die meisten Bauerngüter dem Staate selbst zusteht, und sohin die Staatseinnahmen wenigstens zum groſsen Theile bisher aus der Grundherrlichkeit flieſsen.

Dem erleuchteten Staatsrathe wird keine der Rücksichten entgehen, unter welche die grundherrlichen Verhältnisse gestellt werden können, und wir sind am weitesten entfernt, von uns glauben zu können, daſs wir die Sache aus ihrem allein richtigen Standpunkte betrachtet haben; allein es ist zum wenigsten immer unschädlich, wenn die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes von den Einzelnen mit Bescheidenheit vorgetragen werden, und dieſs giebt uns den Muth, eine der Hauptbeschwerden

des jetzigen Zustands der Dinge für die Privatgrundherren, so wie unsere, wenigstens gutgemeinten Gedanken über die durch den Geist der Zeit indicirten Reformen, vorzutragen. Jene *Hauptbeschwerde* besteht *in der jetzt gewöhnlichen Art, die Norme auszumitteln, nach welcher die Leistungen der Grundholden bemessen und regulirt werden;* d. i. in der Art, den Fruchtertrag eines Grundgutes und seinen Capitalswerth zu taxiren, um nach dem *Fruchtertrage* über Moderations - und Nachlaſsgesuche zu entscheiden etc. oder um nach dem *Capitalswerthe* die Laudemien zu berechnen. — Wir wollen uns zuerst, und etwas ausführlicher über das *Laudemialwesen* erklären.

Wir dürfen wohl als richtig voraussetzen, daſs das Grundherrlichkeits-Verhältniſs, wie es jetzt in Baiern gilt, aus dem *römischen* Rechte über die

Emphyteuse erklärt werden mufs, wenn wir gleich nicht in Abrede stellen, dafs man in Baiern schon vor Einführung des römischen Rechts — ähnliche Grundverhältnisse gekannt habe. Wenigstens wird nicht bezweifelt werden können, dafs seit der Einführung des römischen Rechts Grundverträge unter der Bedingung, dafs bey Veräufserungen Laudemien bezahlt werden sollen, geschlossen zu werden pflegen, und dafs es erst seit dieser Zeit eine sich von selbst verstehende Verbindlichkeit des Grundholden ist, ein Laudemium zu entrichten. Das römische Recht*) sagt nun vom Laudemium, dafs dasselbe nach dem *Preise* (pretium) oder nach einer *Schätzung* (aestimatio) bezeichnet werden müfse; und es war von jeher die

*) Lib. 3. de jure emphyteutico (Art. 66).

allgemeine Auslegung*) dieser gesetzlichen Bestimmung, daſs im Falle eines *Verkaufes* des Grundguts, *der bedungene Kaufpreis;* und wenn die Veräusserung auf eine andere Art geschieht, *der Schätzungspreis* die Grundlage zur Berechnung der Laudemien bilde; wobey es aber dem Grundherrn vorzubehalten sey, in dem Falle, wenn er glaubt, daſs der wahre Kaufpreis nicht angegeben worden, dem Emphyteuten den Eid zuzuschieben, oder auf eine Schätzung anzutragen, falls von einem Freundschafts- und Gnadenkaufe die Rede wäre**). Das baierische Landrecht von 1616***) spricht zwar im All-

---

*) *Franzke*, de laudem. c. 23. — *Glück* Th. 8. § 612. — *Thibaut.* (4te Aufl.) Thl. 2. §. 632. — *B. de Schmid*, in Comm. ad Statute Th. 21. Art. 21. n. 1.

**) *Glück.* a. a. O.

***) T. 21. Art. 21.

gemeinen davon, daſs das Laudemium von dem Werthe, „wie die Gerechtig-„keit, auſser der Fahrniſs *geschätzt* „worden," genommen werden soll: allein schon *Freyherr v. Schmid**), der doch möglichsten Fleiſses alle Differenzen des gemeinen und baierischen Rechts zu entdecken suchte, findet hierin keine Abweichung des Statutar-Rechtes vom römischen; und er erklärt sich vielmehr dahin**), „daſs der Grundhold, „damit der Grundherr *an seinem Lau-„demium* nicht verkürzt werde, *eine „besondere Beschreibung und Schätzung „seiner in den Verkauf* des *Grundgutes eingeschlossenen Mobiliarschaft*, wie „auch das Landrecht***) ausdrücklich „befiehlt, herstellen müſse;" zu dem Ende nämlich, damit der Grundschä-

---

*) L. c.

**) T. 21. Art. 8. n. 1.

***) T. 21. Art. 8.

tzungspreis der Mobiliarschaft von dem *Gesammtverkaufspreise* abgezogen, und von dem Reste, *als dem wahren Preise des Grundgutes*, die Laudemien erhoben werden. — Wirklich wurde auch diese Verfahrungsweise bis auf unsere Zeiten sowohl vonSeite der höchstlandesherrlichen Verwaltungsämter, als von Seite der Privatgrundherren beobachtet; und zwar so, daſs bey Gutsübergaben, wo sich z. B. die Eltern einen Austrag vorbehielten, der dreyjährige Anschlag dieses letztern zu dem Uebergabspreise geschlagen; von der Gesammtsumme der Schätzungspreis des in den Kauf eingeschlossenen nicht laudemialbaren Vermögens abgezogen, und der Rest als das Laudemial-Capital betrachtet wurde. Unter den Lehrern des gemeinen Rechts, besonders *Carpzov* und *Berger*, entstund inzwischen darüber eine Differenz, ob *auſser dem Falle eines Verkaufes* der Grundherr den *vo-*

rigen Kaufschilling zur Norme annehmen, oder ob der Grundhold dagegen immer eine *Schätzung* verlangen könne. Die angesehensten Rechtsgelehrten, z. B. *Leyser* (Spec. 104. med. 7.) erklärten sich gegen die erstere (*Bergerische*) und für die zweyte (*Carpzov'sche*) Meynung, also dafür, daſs der Grundhold *auſser dem Falle eines Verkaufs* auf eine Schätzung provociren könne. — Im Landrechte des *Churfürsten Maximilian Joseph**) wurde es nicht verboten, die Laudemien nach den *Kaufpreisen* zu berechnen; vielmehr sollte immer der Kauf- oder Uebergabsschilling die *Hauptgrundlage* bilden, und nur, „wenn ein oder der andere Theil „*diesen* Preis nicht prò normâ annehmen wollte, sollte eine *Schätzung* des „Grundgutes ohne Fahrniſs vorgenommen, nämlich ausgemittelt werden, *was*

*) P. IV. c. 7. §. 11. n. 2.

„selbiger Zeit das Gut nach landesge-„bräuchigem und unpartheyischem An-„schlage werth gewesen sey.“ — Wenn es nach dem ältern Landrechte zweifelhaft war, ob *der Grundhold* im Falle eines Verkaufes auf eine Schätzung provociren könne, so ward ihm diefs im neueren Landrechte zwar wahrscheinlich durch einen Irrthum*), aber doch sehr deutlich zugestanden, und jetzt erst entstund die Abweichung des baierischen Rechts vom gemeinen, *dafs nämlich der Grundherr nicht berechtiget sey, den Uebergabs- oder Kaufschilling* — w i d e r

---

*) Denn *Fr. v. Kr.* beruft sich in annot. ad l. c. n. 13. lit. h. auf *Leyser*, Spec. 104. med. 7., welcher aber, wie oben gesagt worden, und die Rubrik der Med. 7 zeigt, davon spricht, dafs *aufser dem Falle des Verkaufs* das Laudemium nach den laufenden Preisen durch Schätzung herzustellen sey, und sich nicht nach einem *vorigen* Kaufpreise richte.

den Willen der Grundholden — *der Laudemialberechnung zu Grunde zu legen.* Uebrigens ist aber kein Zweifel, daſs diese neue Bestimmung sowohl *für die Grundholden des Staats,* als für *die Grundholden der Privaten* galt; weil der höchstselige Churfürst bestimmt erklärt hatte, daſs der Fiscus, wo keine ausdrückliche Ausnahme gemacht ist, wie auch hier keine nachgewiesen werden kann, nach den nämlichen Gesetzen, wie die Privaten, beurtheilt werden sollte. — Daſs durch die genaue Befolgung dieses Gesetzes, nämlich *durch eine unpartheyische Ausmittlung des landesgebräuchigen Werthes selbiger Zeit,* — die Grundherren keineswegs beschädigt würden, versteht sich von selbst; denn unter dem *„landesgebräuchigen Werthe“* kann doch kein anderer verstanden werden, *als derjenige, welcher sich für ein Gut durch Vergleichung der zur näm-*

lichen Zeit bey ähnlichen Gütern gewöhnlichen Kaufpreisen bildet *); und wo wird also, wenn statt des wirklich für ein Gut behandelten Kaufpreises — der *landesgebräuchige* Werth dieses Gutes bey der Berechnung des Laudemiums untergestellt wird, jener Kaufpreis nur von seinen *Zufälligkeiten* befreyt, auf welche der Grundherr natürlich keinen Anspruch machen kann, da der Vertrag, worin dieser Preis festgesetzt wurde, für ihn eine *fremde* Sache ist. Kann nun der *landesgebräuchige* Werth *unpartheyisch* hergestellt werden, so ist nicht abzusehen, wie die Grundherren hierbey verlieren können. Ob aber der landesgebräuchige Werth — zum Behufe der Laudemial-Berechnungen durch eine Schätzung so *leicht* und *richtig* gefunden werden könne, als es doch er-

*) Ann. ad Cod. civ. P. IV. c. 3. §. 4. Sgn. 7. Lit. b.

foderlich wäre, darf aus folgenden Gründen bezweifelt werden: *a*) weil die Grundstücke verschiedener Gegenden und Fluren, und selbst die ähnlichen Grundstücke in einerley Flur — nicht gleich fruchtbar, und z. B. wegen Entfernung vom Wohnhause, von der Landstrasse etc. nicht gleich erträglich sind; *b*) weil ähnliche Grundstücke derselben Flur vielleicht schon länger nicht verkauft wurden, und sich inzwischen doch der Geldpreis geändert haben kann; *c*) weil die Schätzleute, welche die Taxirung vornehmen sollen, jedes von ihnen zu taxirende Grundstück nach allen seinen Individualitäten, um es mit andern Gründen und mit den dabey *eben jetzt* gewöhnlichen Preisen zu vergleichen, kennen müſsten, und man also keine — der Flur unkundigen Schätzleute zulassen kann; *d*) weil höchst selten ein — *der Flur* und der Oekonomie kundiger Mann gefunden wird, der

nicht selbst wieder ein Grundgut besässe; *e*) weil, wenn z. B. für einen ganzen Gerichsbezirk ständige Schätzleute benennt sind, diese sich durch eine gewissenhafte Schätzung den Hafs aller Gerichtseingesessenen zuziehen würden, wofür sie sich natürlich schützen müssen; *f*) endlich noch, weil (wenigstens heutzutage) die Gewissenhaftigkeit selten mehr gefunden wird. — Es ist also leicht vorauszusagen, dafs durch die Schätzleute, wie man sie gewöhnlich hat, der landesgebräuchliche Werth eines Grundes oder Gutes, das sie schätzen sollen, nicht angegeben wird, und dafs eine *Schätzung* selten das Mittel ist, *zum Behufe der Laudemial-Berechnung*, den gewöhnlichen, *landläufigen* Preis eines Grundgutes zu finden. Wir sagen: *zum Behufe der Laudemialberechnung;* denn wenn die Schätzung nur *einen einzelnen, ein für allemal;* und nicht *alle Einzelne nach*

der Reihe betrift: so ist zu denken, daſs der von den Schätzleuten angegebene Schätzungspreis wenigstens einigermassen dem landesüblichen Preise nahe kommen werde. — Die Erfahrung hat bisher unsere Behauptungen sattsam bestätigt: Güter, welche z. B. vor 40 Jahren vom Vater auf den Sohn durch eine Uebergabe um den Preis von 7000 fl. kammen, werden nach vierzig Jahren, wo ihr Werth das Alterum tantum erreicht hat, *zum Behufe der Ausmittlung des Laudemiums* — auf 1600 fl. geschätzt; und es lieſsen sich unzählige Beyspiele anführen, wo die Schätzer, wenn sie zum Zweck der Laudemialbehandlung den landesüblichen Preis eines Gutes angeben sollten, hinter dem wirklichen Kaufspreise, um die Hälfte, um zwey Drittheile, ja sogar um drey Viertheile und darüber zurückblieben, obgleich es den Käufern nicht einfiel, wegen enormer Laesion, die hier unstreitig

vorgelegen wäre, gegen die Verkäufer klagend aufzutreten. — In früheren Zeiten war diefs so leicht nicht möglich; denn der Grundherr hatte nicht blos ein simples Einstandsrecht; sondern er konnte das Grundgut um den Preis, um welchen es der Grundhold an sich gebracht hatte, oder um welchen es unpartheyisch — durch 3, von den Partheyen und vom Richter vorgeschlagene Schätzleute — taxirt worden war, an sich lösen*), und so hatten die Grundholden und Schätzleute Ursache genug, den wahren Preis der Güter anzusagen. Dieses Recht der Grundherren ist aufgehoben worden, und so sind Schätzleute und Grundholden nicht mehr gehindert, alles anzuwenden, was die Rechte der Grundherren vernichten kann. Die Gerichtsstellen erkennen darauf, dafs

*) *B. Schmid* ad T. 21. Art. 8. n. 10. *Freyh. v. Kreitmayr in den Anm. ad Cod. Civ.* P. 4. c. 7. §. 13. lit. c.

die Grundherren, auch im Falle eines Verkaufes, die Landemien nur nach einer Schätzung erheben dürfen, und da diese Schätzungen nothwendiger Weise so unverhältnifsmäfsig ausfallen: so erhalten die Grundherren, welche diese Leistungen nach den bey früheren Veränderungen erhobenen Beträgen gekauft haben, und hiernach versteuern müfsen, nicht die Hälfte, ja häufig nicht den vierten Theil dessen, was ihnen rechtlich gebührt. — Ganz auf andere Weise wird es bey der Erhebung der Laudemien von den Grundholden des Staats gehalten. Nach der Verordnung vom 21. Jul. 1775 *) können in den Fällen, wo sonst Schätzungen eintreten müfsten, diese nur dann vorgenommen werden, wenn man die bey den letzten zwey Veränderungen zum Grund gelegten Capitalssummen nicht mehr kennt; denn wenn dieselben bekannt sind, wird das

*) M. G. S. II. 1381.

Laudemium, mit Umgehung einer Schätzung, nach den früheren Capitalssummen, und zwar nach der höheren, erhoben. Und die Rentämter sind durch die *Rechnungs-Instruction* schon seit vielen Jahren angewiesen, die Laudemien *bey Käufen* — durchaus nach dem *Kaufpreise* einzuheischen.

Wenn es über die Anwendung der Verordnung vom 21. Jul. 1775 zu einem Rechtsstreit zwischen den allerhöchstlandesherrlichen Verwaltungsbehörden und den rentamtlichen Grundholden kämme: so ist kein Zweifel, daſs die Gerichtsstellen auf jene Verordnung sprechen*) würden, ungeachtet dieselbe nur eine Reglémentar-Ver-

*) *Hofrath v. Krüll* nahm keinen Anstand, den Inhalt der Verordnung von 1775 in sein *Handbuch des baierischen Privatrechts* aufzunehmen (§. 498).

ordnung, und in der damals verfassungsmäſsigen Form eines Gesetzes nicht entstunden, sondern nur von der obersten Finanzbehörde, als eine Instruction für die landesherrlichen Verwaltungen ergangen ist; denn die Justizstellen sind verpflichtet, auch nach den Reglémentarverordnungen zu entscheiden. Eine solche ist nun aber auch die *Rechnungsinstruction* für die Rentämter und es läſst sich also nicht wohl ein Zweifel ziehen, daſs die Gerichtshöfe nach dieser Rechnungs-Instruction urtheilen, also den Rentämtern die Laudemien — im Falle eines Kaufes — nach dem Kaufschillinge, zusprechen müſsten. Würde indessen dieses nicht geschehen, so bliebe auch den Verwaltungsbehörden nichts anders übrig, *als ein neues — die Gerichtsstellen verbindendes Gesetz zu veranlassen.* — Was die Privat-Grundherren betrift, so sind einige

baierische Rechtsgelehrte *) und die Gerichtsstellen **) der Meynung, daſs die *Verordnung von 1775* und *die Rechnungsinstruction für die Rentämter* auf die Rechtsverhältnisse der Privatgrundherren nnd ihrer Grundholden nicht angewendet werden, d. i. daſs die ersteren bey Berechnung und Erhebung der Laudemien nicht nach den nämlichen Principien, wie die Rentämter, verfahren dürften, *sondern sich in jedem Falle die landgerichtlichen Schätzungen gefallen lassen müſsten*; wir sind aber bisher nicht im Stande gewesen, uns von der Wahrheit dieser Meynung zu überzeugen; denn, gesetzt auch, man habe bey Erlassung der Verordnung von 1775, und bey Anfertigung der oftgedachten Rechnungsinstruction nicht daran gedacht, ein *neues* Ge-

*) *Hofr. v. Krüll*, l. c. in der Note.

**) Zeuge der täglichen Erfahrung.

setz, und ein *allgemein verbindendes Landesgesetz* überhaupt — zu machen: so kann es doch, sobald jene Verordnung nnd diese Instruction *Gesetzeskraft* hat, *mit dem allgemeinen Gesetze*, welches sagt, „*der Fiscus sey in streitigen* „*Sachen eben so, wie die Privaten, zu beurtheilen*,“ nicht mehr vereiniget werden, wenn man nämlich die Privatgrundherren von den Vortheilen jener Verordnung und dieser Instruction ausschliefsen wollte; aufser man wollte annehmen, „es sey der Wille des aller-„höchsten Gesetzgebers, dafs zwar die „landesherrlichen Verwaltungsämter die „Laudemien nach einem richtigen Maafs-„stabe erhalten, dafs aber dagegen die „Privatgrundherren an die landgericht-„lichen Schätzungen lediglich verwie-„sen werden sollten;“ und *das* ist es eben, was wir, ohne zu befürchten, dafs wir damit den allerhöchsten Ge-

setzgeber beleidigen würden, nicht annehmen oder voraussetzen können.

So viel bleibt indessen gewiſs und unbestreitbar, daſs in dieser Materie über die Laudemien nur mehr — *durch ein allgemeines Gesetz* — *geholfen werden könne;* und daſs die Nothwendigkeit dieser Abhülfe sehr dringend sey, weil das höchste Aerar seiner rechtmässigen Einnahme nicht sicher, und der Stend der Privatgrundherren täglichem Verluste ausgesetzt ist. Ohne uns die Vorhersagung anzumassen, welches Gesetz den Bedürfnissen angemessen sey, glauben wir doch, daſs es weder unrechtlich, noch zweckwidrig seyn würde, wenn

1) „bey Veräuſserungen von Grund-„Gütern durch *den Kaufcontract,* „oder einen ihm gleichen Ver-„trag, das Laudemium nach dem

„behandelten Preise, zu welchem „im Falle einer Uebergabe gegen „Austrag — der dreyjährige „Werthbetrag des letzteren zu „schlagen wäre, und von wel- „chem der Werth der in den „Kauf mit eingeschlossenen nicht „laudemialbaren Gegenstände vor- „erst abgezogen werden müſste, „berechnet würde, den Fall aus- „genommen, daſs die eine oder „die andere Parthey den Beweis „machen könnte, daſs ähnliche „Güter um dieselbe Zeit gewöhn- „lich zu andern Preisen verkauft „worden seyen; — und wenn

2) „die Laudemien in all den Fäl- „len, wo das Grundgut *auf an- „dere Weise* veräuſsert wird, oder „in andere Hände übergeht, als „durch den Kauf oder einen — demselben gleichkommenden Ver-

„trag, immer in dem nämlichen „Betrage, wie bey dem letzten „Kaufe zu erheben wären, aus„genommen, es wollte der Grund„herr oder Grundhold den Be„weis führen, daſs sich seit dem „letzten Kaufe die Geldpreise, „und namentlich die Geldpreise „ähnlicher Güter in derselben „Flur — geändert hätten."

Das erstere, die Regulirung des Landemiums *nach dem Kaufpreise*, ist der Natur der Sache angemessen; denn die Vermuthung steht immer *dafür*, daſs der Käufer nur den rechtmäſsigen, nämlich den landläufigen Preis bezahlt haben werde. Dürfte der Kaufpreis nicht für den — in der Regel recht-mäſsigen Preis gehalten; müſste also bey jedem Kaufe *dieſs* vermuthet werden, daſs der Käufer zu viel bezahlt habe: so könnte von einem *landläufi-*

gen Preise *gar nicht* gesprochen werden; denn der landläufige Preis ist ja eben das Resultat der zu einer bestimmten Zeit für ähnliche Güter behandelten Kaufpreise. — Freylich ist die Vermuthung, welche für die Angemessenheit des in einem bestimmten Falle bedungenen Kaufschillings steht, nicht so stark, daſs sie den Beweis des Gegentheils nicht zulieſse: Allein dieser Beweis des Gegeutheils läſst sich auch nicht *dadurch* herstellen, daſs das Grundgut, von welchem eben die Rede ist, in einen Geldanschlag *überhaupt* gebracht; sondern nur *dadurch*, daſs dieses Gut *mit andern Gütern*, und der dafür stipulirte Preis *mit den bey den andern Gütern behandelten Preisen* verglichen werde. Es darf also wohl jede Parthey auf eine Schätzung provociren, diese Schätzung darf aber nicht mehr *auf die bisherige Art* vorgenommen werden: sondern der Provocant hat —

vorhaltlich des Gegenbeweises — mehrere seit kurzem veräuſserte Güter zu benennen und die Gröſse der dafür gegebenen Kaufpreise zu beweisen, und sonach ist es Sache der Schätzleute, die Güter miteinander nach dem Flächen-Inhalte, der Fruchtbarkeit, der Lage u. s. w. zu vergleichen. Diese Vergleichung wird aber in der Regel überflüſsig seyn, weil die Steuern schon auf ähnliche Weise bereits angelegt und berichtiget worden sind.

Kommt ein Grundgut auf andere Weise, als durch Kauf, in fremde Hände: so dürfte zwar *nach römischen Rechte* *) nicht behauptet werden, daſs das Laudemium sich nach dem *vorigen* Kaufpreise richte; denn das Gesetz sagte zu deutlich, daſs die Laudemien entweder nach dem *Kaufpreise* (pretium)

---

*) L. 13. C. de jure emphiteutico.

oder nach einem *Anschlage* (aestimatio) zu erheben seyen; worin der Unterschied klar ausgedrückt ist, dafs die erste Alternative (pretium) sich auf den Kaufcontract, und die zweyte (aestimatio) auf die übrigen modos transferendi dominii beziehe*); allein eine andere Frage ist es, ob es nicht zweckmäfsig wäre, für alle Veränderungen der Person des Grundholden aufser dem Kaufe — zur Berechnung des Laudemiums, *in Zukunft* — *den vorigen Kaufpreis als Regel* gelten zu lassen; und von dieser Regel nur die Ausnahme zu gestatten, dafs es jedem Theile erlaubt seyn soll, den Beweis zu liefern, dafs sich, seit dem letzten Verkaufe des bestimmten Gutes, die Kaufpreise ähnlicher Güter verändert haben? denn durch die Gestaltung dieser Ausnahme wird jedes Unrecht vermieden, und *Regel* ist

*) *Leyser*, Spec. 104. med. 107.

es doch immer, daſs die Geldpreise der Güter im Verlaufe der Zeit immer eher steigen, als fallen; der Grundhold ist also durch die gesetzliche Annahme der Regel begünstigt, und der Grundherr nur gegen die Chicane geschützt.

Es würde überhaupt nur der jetzigen *gedanken- und zwecklosen;* aber auch in demselben Grade *unrechtmässigen und verderblichen Manier*, die Grundgüter zu schätzen, ein Ende gemacht, und das Aerarium, wie die Privatgrundherren wären nur etwas mehr gegen die *partheyischen und absichtlichen* Rechtsverletzungen der Schätzleute verwahrt, was ein rechtmäſsiger und löblicher Zweck ist.

Wie es mit den *Schätzungen des Capitalwerthes* der Grundgüter geht, so verhält es sich mit der *Abschätzung*

des Fruchtertrages, welcher ausgemittelt werden muſs, wenn der Grundhold eine Moderation, oder einen Nachlaſs an seinen jährlichen Leistungen nachsucht etc. — Wenn die jährlichen Reichnisse, was bey den meisten Grundgütern der Fall seyn mag, auf den gewöhnlichen Ertrag des Grundgutes berechnet sind, und sohin mit den Früchten im Verhältnisse stehen, so ist freylich kein Zweifel, daſs im Falle einer vorübergehenden Verminderung die Erträgnisse durch Zufall — ein Nachlaſs bewilliget werden muſs, wenn dieser Schade nicht schon durch auſserordentliche Fruchtbarkeit in andern Jahren ersetzt ist. Eben so ist es klar, daſs eine (beständige) Abgaben-Moderation eintreten müſse, wenn das Grundgut durch Unglück für immer an seinem Ertrage verloren hat; oder wenn der Grundhold nachweisen könnte, daſs er nicht im Stande sey, neben den grund-

herrlichen Praestanden und den Staatslasten auch noch den Unterhalt seines Dienstpersonals und seiner Familie aus den Früchten des Gutes, ungeachtet alles Fleiſses und aller Sparsamkeit, zu ziehen. Ist der Ertrag des Grundgutes durch Abriſs von Gründen vermindert worden, so ist freylich die Ausmittlung der Moderation ziemlich leicht; allein sie ist desto schwerer in allen andern Fällen, weil man wissen müſste, welches bey *gehöriger* Bewirthschaftung der möglichste Ertrag in gewöhnlich fruchtbaren, unglücksfreyen Jahren sey. Man müſste also, neben dem Flächenraume, zugleich wissen, welche Cultivationsart für dieses Gut die zuträglichste sey; wie viel rohe Früchte die Gründe gewöhnlich ertragen; wie hoch der Arbeitslohn in *Früchten* anzuschlagen sey; wie viel *in Früchten* auf den Unterhalt des Bauers und sei-

ner Familie *im Durchschnitte* *) gerechnet werden müſse, etc. etc. Ist von einem (vorübergehenden) Nachlasse die Rede, so müſste ferner noch ausgemittelt werden, ob nicht in den seit der letzten Nachlaſsbewilligung verflossenen Jahren eine auſserordentliche, also höhere Fruchtbarkeit den heurigen Schaden schon selbst vergütet habe, ausgenommen, wenn der Grundhold beweisen könnte, daſs die jährlichen Reichnisse *auf den höchsten Grad möglicher Fruchtbarkeit* berechnet seyen. — Solche Anschläge des Ertrags sind noch nirgends schon zum voraus hergestellt, sondern sie sollen erst gemacht werden, wenn ein Grundhold eben einen Nach-

*) Will man den Unterhalt der Familie nicht im *Durchschnitte* bemessen: so müſsten die grundherrlichen Reichnisse jährlich nach der Zahl der eben lebenden Kinder eines jeden Grundholden verändert werden.

laſs oder eine Moderation sucht. Freylich wäre man all der mühsamen Untersuchungen, welche aber angedeutet worden, überhoben, wenn man den *Pachtschilling* ähnlicher Güter wüſste; allein dieſs ist nur selten der Fall; denn nicht leicht wird ein Gut *im Ganzen* verpachtet, sondern gewöhnlich nur in *einzelnen* Grundstücken. Wollte man nun die Pachtschillinge solcher *einzelnen* Gründe zur Richtschnur nehmen: so würde der Grundhold stark verletzt; denn die *einzelnen Grundstücke des Gutes* werden immer theurer verpachtet, als das nämliche Gut *im Ganzen* verstiftet werden könnte. Der Grund hievon ist, weil einzelne Grundstücke von solchen Leuten gepachtet werden, welche für ihr Gesind, das sie ohnehin halten müſsten, oder für ihre Kinder, welche sie doch sonst auch zu ernähren hätten, eine hinreichende Beschäftigung für die — von ihrer bisherigen

Arbeit übrigbleibende Zeit suchen, und sohin, da ihnen die Mitbearbeitung eines gepachteten Grundes keine bedeutend gröfsere Ausgabe verursacht, einen gröfseren Pachtschilling geben können, als derjenige, der das ganze Gut pachten, und hiezu eigene Arbeitsleute anstellen und selbst mit seiner Familie davon leben wollte. — Es bleibt also wieder nichts übrig, als *Schätzungen*, welche aber, bey dem offenbaren Mangel an gehörig unterrichteten, und hinlänglich unpartheyischen Schätzleuten, unmöglich zu einem verläfsigen Resultate führen können. Man hat Beyspiele von solchen Schätzungen, wo die Schätzleute die Einnahmen und Ausgaben des Bauers so berechneten, dafs der Grundherr nicht nur *nichts* hätte bekommen; sondern dafs der Bauer, auch bey vollkommenem Nachlasse aller Staatsabgaben und aller grundherrlichen Reichnisse, noch immer hätte *darben* müs-

sen; und daſs also das Grundgut, welches der Bauer doch z. B. um 8 — 10,000 fl. gekauft hat, bey der vollständigsten Freyheit von allen erdenklichen Lasten, noch immer keinen Capitalswerth gehabt hätte. — Dem verständigen Richter, der eine solche Abschätzung vorzunehmen, und die Aeuſserungen der Schätzleute zu protocolliren hat, ist in einem solchen Falle nichts übrig, als daſs er die Schätzleute einer Art Inquisition unterwerfe, ihnen das Absurde des Resultats ihrer Angaben, den Widerstreit derselben mit offenbar bekannten Thatsachen, z. B. mit dem Ankaufspreise des Grundguts, mit den Erb- und Heurathsgütern der Kinder des Grundholden, mit der *beyläufig* bekannten Quantität Getreides, welches der Grundhold auf die Schranne bringt, u. d. gl. — vorhalte und zu Gemüthe führe; allein es ist unmöglich, daſs die Richter ohne Unterschied gleich

gute Oekonomen sind, und *alle* ohne Unterschied gleich gute Localkenntnisse besitzen; — und, dieses angenommen, wäre es eine sehr *schwierige Frage: ob den Richtern im allgemeinen — durch ein Gesetz — zu gestatten sey, durch eigenes Belehren und Rügen die Aussagen der Schätzleute zu bestimmen?* Es wäre demnach sehr zu wünschen, wenn das Nachlaſswesen gänzlich, und auf einmal abgethan und niedergeschlagen, und die Moderationen *auf den Fall des Verlustes von Grundstücken* beschränkt werden könnten. Das erstere scheint dadurch bewerkstelliget werden zu können, wenn nämlich jedem Grundholden der Durchschnittsbetrag aus demjenigen, was ihm in den letzten 20 oder 30 Jahren nachgelassen worden ist, für ewige Zeiten und gegen Verzichtleistung auf alle künftigen Ansprüche für Fruchtböden etc., — an seiner bisherigen Schuldig-

keit abgeschrieben würde. Und das letztere scheint keine Ungerechtigkeit zu enthalten, weil die Grundholden, die aus andern Gründen einer Moderation bedürfen, sich darum gewiſs schon bisher gemeldet haben werden, und weil, wenn auch *gleiche* Güter *ungleich* mit grundherrlichen Leistungen belegt sind, dieſs wirklich *keine Rechtsungleichheit* enthält, nachdem das mehr belastete Gut auch wohlfeiler, das minder belastete hingegen theurer erkauft wurde; folglich jeder Grundhold genau nach Maſsgabe seines ausgelegten Haufschillings — reinen Gewinn in Anspruch zu nehmen hat.

In Betreff der Regulirung der Scharwerke müſsen wir nur noch kürzlich bemerken, daſs es zwar ein sehr richtiger Grundsatz ist, dieselben auf das Bedürfniſs der Grundherren, z. B. zu einem Hofbaue, zu beschränken: daſs

aber, wenn in Anwendung dieses Grundsatzes — die Zahl der Arbeiter für eine bestimmte Zeit, und die Arbeitstage jeder Grundholden festgesetzt werden, der Grundherr deſswegen — gegen die Absicht eines solchen Regulativs, verletzt wird, weil die Grundholden ehemals nur wegen ihrer auſserordentlich schlechten Arbeit so viele Zeit brauchten, und weil sie auch nach Fixirung der Tage — noch *in der Scharwerk*, d. i. schlecht — arbeiten. — —

Wir wissen es wohl, daſs gegen denjenigen, der die grundherrlichen Rechte gesichert wissen will, sich die allgemeine Stimme erhebt, und wir wollen zugeben, daſs die Handlungsweise einzelner Grundherren zur Entstehung dieser widrigen Stimmung beygetragen habe; wir wollen sogar eingestehen, daſs das Grundherrlichkeitsverhältniſs, wie es jetzt besteht, für den Geist unserer

Zeiten nicht mehr paſst, und daſs eine Veränderung desselhen dem aufgeklärten Patrioten um so nothwendiger scheine, als die Geschichte mehr als einmal lehrt, daſs Störer der Verfassungen die angebotene unentgeltliche Befreyung von den grundherrlichen Lasten — als den *Hebel* gebraucht haben, um die Volksmenge, welche schon längst den Ursprung der Grundherrlichkeit vergessen hat, und den Besitz der Grundherrlichkeit für — sine curâ Stellen; die Grundherren aber für — fruges consumere nati — zu halten pflegt, über den letzten Andrang des Gewissens hinwegzusetzen und zu Unruhen zu verleiten: Allein, auch zugegeben, daſs eine Reform eintreten müſse, so ist doch bis zur Einführung dieser Reforme ein zweckmäſsiges Gesetz über die grundherrlichen Foderungen nothwendig, damit *einstweilen* kein Theil in seinen Rechten verletzt, und damit die künftige

Reform selbst auf rechtmäſsige Voraussetzungen gebaut werde.

Gewöhnlich fordert man, daſs der Grundherrlichkeitsnexus ganz aufgehoben, und die Grundgüter, gegen Entschädigung der Grundherren, von allen grundherrlichen Lasten befreyt werden sollen. Ueber diese *Ablösung der grundherrlichen Leistungen* stellen wir folgende Betrachtungen zur Beherzigung und Prüfung auf: Die Abgaben des Grundholden sind überhaupt in der Regel *Renten, welche zu jeder Zeit dem Fruchtgenuſse des Grundholden, oder dem jedesmaligen Capitalwerthe des Grundgutes — angemessen bleiben sollen,* und davon machen nur die jährlichen bestimmten Geldreichnisse (Geld - nnd Pfenningstiften etc. genannt) eine Ausnahme. Will man nun von dem Obereigenthume der Grundherren absehen,

und ihn blos als *Capitalisten*, und die Reichnisse des Grundholden nur als *Zinsen eines Capitals* betrachten: so erhält der Grundherr *in den jährlichen, unveränderlichen Geldreichnissen* — die gewöhnlichen — *ihrem Realwerthe nach, sehr veränderlichen* *G e l d z i n s e n* eines Capitals; und *in den übrigen Reichnissen — die ihrem Real- oder Tauschwerthe nach, u n v e r ä n d e r l i c h e n, aber n a c h d e m G e l d p r e i s e s i c h v e r ä n d e r n d e n Z i n s e n.* Der Unterschied zwischen diesen Zinsen wird sehr auffallend, wenn man — weit von einander entfernte Zeitpuncte vergleicht. Wer z. B. vor 150 Jahren 50,000 fl. im Gelde besaſs, konnte damit Landgüter kaufen, welche jetzt 200,000 fl. werth sind. Er genoſs durch die Früchte der Güter nur die Geldzinsen von 50,000 fl.; aber seine Nachfolger ziehen jetzt daraus die *Geldzinsen* von 200,000 fl.; doch haben die jetzigen Besitzer dem

Tauschwerthe nach, keine gröſseren Zinsen, als ihr Vorfahrer vor 150 Jahren gehabt hat. Wollen sie die Güter jetzt verkaufen, so erhalten sie zwar dafür 200,000 fl. im Gelde, also viermal mehr, als ihr Vorfahrer vor 150 Jahren dafür gegeben hat; sie können aber um diese 200,000 fl. doch nicht mehr kaufen, als ihr Vorfahrer seiner Zeit um 50,000 fl. gekauft hat. Hätte hingegen Jemand vor 150 Jahren eine Summe Geldes von 50,000 fl. ausgeliehen, so erhielt er, und erhalten jetzt seine Nachfolger die *Geldzinsen* von 50,000 fl.; allein diese Geldzinsen sind jetzt im Tausche nur mehr den *vierten* Theil ihres Betrages vor 150 Jahren — werth, und wenn die Nachfolger jetzt ihr Capital von 50,000 fl. einziehen, so bekommen sie dafür nur den vierten Theil dessen, was ihr Vorfahrer vor 150 Jahren dafür bekommen haben würde. Hiezu kommt aber noch, daſs nicht

einmal die *Geldzinsen* sich gleich bleiben, sondern nach Maſsgabe der Menge des überflüſsigen Geldes fallen und steigen, so daſs der Zinsfuſs, der z. B. früher auf 5 p. C. stand, auf 4 herunterkommen kann. — — Wie es mit den Preisen bisher gieng, wird es auch in Zukunft gehen, weil die Bergwerke immer edles Metall nachliefern, und sich also die Masse des geprägten und ungeprägten Geldes immer vermehrt, und sein Preis vermindert. — Wer freylich vor 150 Jahren Geld, *als Metall* — und zwar zu einem Güterkaufe von 50,000 fl., — diese ganze Summe, hergeliehen, und sich dafür *Geldzinsen* und die Zurückerstattung des nämlichen *Gewichts* an Metall stipulirt; und endlich das Geldcapital bis jetzt stehen gelassen hätte: müſste sich den Schaden selbst zuschreiben, wenn er jetzt, da er sein Metall einzieht, an dem nämlichen Gewichte nur

mehr z. B. den vierten Theil seines ehemaligen Tauschwerthes erhält; und der Capitalschuldner könnte sich den hieraus für ihn entspringenden Vortheil, (daſs ihm nämlich drey Vierttheile des Werths seines Gutes keinen Heller gekostet haben,) insoweit mit Recht zueignen, als der Darleiher jetzt doch genau das erhält, was er verlangt hat: allein es ist wohl nicht zu bezweifeln, daſs es der Rechtlichkeit vollkommen entspricht, sich die Abführung von (*dem Tauschwerthe nach*) *unveränderlichen Zinsen*, und die Erstattung *des Capitals im jedesmaligen Verhältnisse zu diesen Zinsen* — zu bedingen. — Die Grundherren befinden sich, wenn man sie als bloſse Capitalisten betrachten darf, in beyden Rechtsverhältnissen. Sie haben sich bestimmte, unveränderliche Geldreichnisse stipulirt, und diese können nicht mehr verändert werden, wenn sich gleich beweisen läſst, daſs

die Reichnifs bey ihrer ersten Constitution einen ungemein höheren Tauschwerth gehabt habe. Dagegen haben sich aber auch die Grundherren — *persönliche Leistungen der Grundholden; Reichnisse in Früchten* nach bestimmtern Mafse*), und *Laudemien*, d. i. Abgaben bedungen, welche zwar *im Gelde;* jedoch *in keinem bestimmten Gewichte Metalls* bestehen, sondern sich nach dem *augenblicklichen* Werthe, welchen das Geld *zur Zeit der Anfälligkeit* dieser Abgaben hat, richten, und durch den *Tauschwerth* des Grundgutes bestimmt werden. In den persönlichen Dienstleistungen des Grundholden, in seinen Getreidgilten, und in den Laudemien — soll also (diefs ist die Bestimmung dieser Reichnisse) der

*) Entweder in arithmetisch bestimmtern Masse, *wie die Grundgilten;* oder in geometrisch bestimmten Masse, *wie die Zehnten.*

Grundherr *zu jeder Zeit* so viel genieſsen, als er *zu jeder andern Zeit* genossen hat, oder *in alle Zukunft* genieſsen wird; und dieſs geschieht auch, obgleich sich der *Geldlohn*, den er für die Dienstleistungen erspart, der *Geldpreis der Früchte*, und der *Geldertrag* der Laudemien noch so sehr verändern; denn die Dienstleistungen bringen, es mag der *Geldarbeitslohn* groſs oder klein seyn, immer nur dieselben Vortheile hervor, und der Grundherr verliert und gewinnt nicht dabey, wenn die Getreidpreise, und die Preise der Grundgüter, folglich auch die Geldbeträge der Laudemien fallen oder steigen, weil er im gleichen Verhältnisse auch weniger oder mehr Geld auszugeben hat. — — Ist nun von der Ablösung der Leistungen des Grundholden die Rede: so scheint es, daſs der Grundherr für die unwandelbaren Geldreichnisse ein *Geldcapital* erhalten müs-

se, welches an *Geldzinsen* die bisherige Reichnifs jährlich erträgt; aus dem Grunde, weil der Grundherr auf mehr, als das bestimmte jährliche Geld keinen Anspruch hat. Allein es steht entgegen, dafs der Zinsfufs nicht unveränderlich ist, und dafs ein Capital von 1000 fl., welches heute 50 fl. trägt, in 20 Jahren nur mehr 40 fl., vielleicht aber auch 60 fl. tragen könne. Nur dann wäre der Grundherr vor künftigen Schaden gesichert, wenn er das Capital, welches er für die Ablösung der ständigen Geldprästation erhält, auf Grund und Boden wenden, sich also dafür Grundstücke anschaffen würde. Was die Ablösung der übrigen Leistungen betrifft: so könnten sich die Grundherren mit einem, dem *bisherigen Geldwerthe* der Dienstleistungen und des Getreides, und dem *bisherigen Geldbetrage* der Laudemien — entsprechenden *Geldcapitale* nicht abfinden

lassen, weil ein Geldcapital, *als solches*, den unveränderlichen Tauschwerth, welchen die abgelösten Leistungen gehabt haben, wie oben gezeigt worden, nicht für alle Zukunft, worauf doch die Grundherren den gerechten Anspruch haben, sichert; und weil, wenn *alle* Grundherren diese Geldcapitalien auf einmal zum Ankauf von Grundstücken verwenden wollten, diese letztern sogleich, wegen der Concurrenz der Kaufsliebhaber, im Preise ungemein und so steigen würden, daſs dem Grundherrn die Realitäten, welche er um seine Ablösungssumme kaufen kann, nie mehr die Rente tragen könnten, welche er aus den Leistungen seines vorigen Grundholden gezogen hat. Hiezu kommt aber noch, daſs die Grundholden die Ablösungssummen nicht sogleich, und auch nicht auf einmal in bedeutenden, kurz aufeinander zu machenden Partialerlagen, ohne Grundstücke zu verkaufen, be-

zahlen könnten. Würde man ihnen nun kleine Capitalszahlungen, und diese nur Jahrweise gestatten: so verlieren dabey die Grundherren in der doppelten Rücksicht, daſs sie nämlich einstweilen nur *Geldzinsen* erhalten, und daſs sie in der Benützung ihrer Ablösungscapitalien, in der Verwendung derselben auf andere Zweige der Industrie, oder zur Bezahlung ihrer Schulden, die ihnen — wegen Verringerung der Hypothec — sogleich aufgekündet werden, — allzu stark beschränkt würden. Würde man dagegen die Grundholden zur baaren oder baldigen Erlage der Ablösungssummen anhalten, sie also zwingen, zu diesem Behufe Grundstücke zu verkaufen: so würde, bey der entstehenden Concurrenz der Verkäufer, der Preis der Grundstücke sogleich heruntergedrückt werden, daſs der Grundhold, um die Ablösungssumme ganz zu erhalten, weit mehr Grundstücke verkaufen

müſste, als dazu gehört, um aus ihren Früchten die abgelösten Reichnisse zu sichern. — Diesemnach bliebe nichts anders übrig, als daſs die Grundherren für den Entgang der Renten aus ihren Grundgütern einen Theil von jedem Grundgute selbst erhalten müſsten, wornach also der vormalige Grundhold den Rest seiner Gründe als freyer Eigenthümer, und der Grundherr die ihm zugetheilten — in der nämlichen Eigenschaft besitzen würde. Dieser Art von Ablösung stehen aber wieder folgende Hindernisse im Wege: 1) Bey der ausserordentlichen Verschiedenheit der grundherrlichen Reichnisse ist es nicht möglich, im Allgemeinen, aber mit Gültigkeit für alle einzelnen Fälle, eine pars quota, z. B. den halben, den dritten Theil der Grundstücke, festzusetzen, welchen der Grundherr erhalten soll. Es ist nicht einmal möglich, für das ganze Staatsgebiet einerley Preise

der Dienstleistungen und der Früchte der Ablösungsberechnungen zu Grunde zu legen. Es wird also nothwendig seyn, daſs das ordentliche Gericht oder etwa eine eigene Commission in jedem einzelnen Falle die grundherrlichen Renten, nach Vernehmung beyder Theile, in einen Anschlag bringe, und darauf die einzelnen Theile des Grundgutes — sowohl nach ihrem Capitalswerthe, als nach ihrem reinen Fruchtertrage, abschätzen lasse, um auszumitteln, wie viele Grundstücke dazu gehören, daſs deren Ertrag den sämmtlichen Einkünften des Grundherrn gleichkomme. Bey *diesen* Schätzungen würden zwar die Schätzleute die beste Gelegenheit finden, ihre Consequenz zu beurkunden, und den Vorwurf von sich abzuwälzen, daſs sie nämlich bisher *zum Schaden der Grundherren* zu gering geschätzt haben; allein es ist ganz zuverläſsig, daſs sie — unbekümmert um ihre vo-

rige Schätzungsmethode, und unbekümmert um ihre Ehre, nunmehr die Grundgüter viel höher und selbst über ihren landläufigen Preis taxiren werden. Lächerlich müſste es indessen seyn, wenn irgendwo das Paar verpflichteter Schätzer kurzsichtig genug wäre, auf die bisher bey ihnen gebräuchige Art zu schätzen; denn bey einer Schätzung der letzteren Art würden in manchem Falle *alle* Theile des Grundgutes (d. i. das ganze Grundgut) nicht hinreichen, um den Grundherrn für den Entgang der bisher gezogenen Renten zu entschädigen. Schwieriger noch wird es 2) werden, zu bestimmen, *welche* Grundstücke der Grundherr annehmen soll; denn der Grundhold muſs den Wunsch haben, sich zu arrondiren, und er wird dem Grundherrn die ihm entbehrlichsten, für ihn am wenigsten nützlichen Grundstücke anbieten. In jedem Falle bekämmen aber die Grundherren so

viele Parcellen von Grundstücken, daſs sie sowohl bey dem Verkaufe derselben, als auch dann neuerdings verlieren würden, wenn sie diese Parcellen, um selbst geschlossene Gründe zu bekommen, vertauschen wollten. Hiezu käme noch, daſs eine bedeutende Anzahl von Privatgrundherren (aus verschiedenen Gründen, und unter andern auch aus dem, weil sie nicht *sogleich* die hinreichende Anzahl von Arbeitern fänden,) gezwungen wären, die für die Ablösung erhaltenen Gründe schnell wieder zu verkaufen, was eine Verminderung der Preise der Grundstücke nach sich ziehen würde. 3) Nur die wenigsten aus den bisherigen Grundholden wären im Stande, den Grundherren sogleich wieder die Grundstücke abzukaufen; es müſste also schon zum Voraus erlaubt seyn, dergleichen für die Ablösung erhaltene Grundstücke an *neue Ansiedler*, an die Häupter neu

erstehender Familien, zu verkaufen, und um dieses zu bewilligen, müſsten die Grundsätze über Bevölkerung und Uebervölkerung, und überhaupt die Grundsätze über den Einfluſs der Regierung auf den Nationalerwerb und National-Reichthum — unbestritten seyn. 4) Die Reichnisse der allerhöchstlandesherrlichen Grundholden an Früchten war bisher die sicherste und in so ferne gewiſs eine zweckmäſsige Staatseinnahme, als sie sich nach dem Bedürfniſs des Staats richtet, sich also darnach, ohne aller Nachhülfe, von selbst vermehrt oder vermindert. Der Staat bedarf z. B. für das Militär bestimmte Quantitäten Getreides, und erhebt diese oder den *laufenden* Preis dafür bey seinen Grundholden. Den Staatsdienern muſs bey auſserordentlicher Theuerung der Früchte ein Zuschuſs gegeben werden, oder noch wünschenswerther wäre es, vorzüglich für die minder besoldeten,

wenn sie in Früchten, oder nach den laufenden Preisen derselben — bezahlt würden. Bestünden alle Staatseinnahmen blos in Geldreichnissen der Unterthanen: so müſsten diese Geldreichnisse nach den jährlichen *Getreidpreisen* bemessen werden, und welche ungeheure Summen wären im heurigen Jahre nothwendig gewesen, wie viele Geldsteuern hätten heuer erhoben werden müſsen, um den Bedarf des Staats an Getreid anzukaufen? — Renten aus *eigenthümlichen* Grundstücken, es mögen letztere auf eigene Rechnung bewirthschaftet oder verpachtet werden, hätten freylich ganz dieselbe wohlthätige Eigenschaft, wie die bisherigen Reichnisse der Grundholden, und so möchte es scheinen, daſs der Staat sich seine grundherrlichen Reichnisse mit Grundstücken ablösen lassen könnte; allein davon könnte ohnehin keine Rede seyn, daſs der Staat alle die einzelnen Grundstücke, die er in jeder Flur

enthält, auch wenn sie durch Austausch arrondirt würden, durch eigene Beamten bewirthschaften lassen wollte; und bey einer Verpachtung würde er *bey weitem* das nicht erhalten, was die grundherrlichen Reichnisse getragen haben. Der Grund hievon ist derselbe, wie derjenige, welcher bey den Zehnten hervorbringt, daſs das Aerar durch die Zehentverpachtungen *bey weitem* nicht den Werth der Zehenten erhält, und welcher den Wunsch rege macht, daſs die Zehnten allgemein in eine bestimmte Getreidabgabe (nach arithmetisch bestimmtem Masse) verwandelt werden möchten. Die *Zehent*- (und *Grund*-) *Holden* sind es nämlich, fast ausschliessend *allein*, welche pachten wollen; jeder sucht den Zehent von *seinem Grunde* (*seinen ehemaligen Grund*) zu pachten, und jeder andere hat hinwiederum das Interesse, dem ersterem bey seinem Vorhaben nicht in den Weg

zu treten, damit auch er selbst den Zehent *auf seinem Grunde* — *oder seinem ehemaligen Grund* — pachten kann); — es fehlt also an der Concurrenz der Pachtliebhaber, welche sonst den wahren Pachtschilling gewiſs erzwingen würde, und es kommt also alles auf den *Aufwurfpreis* an, der sich, damit der Beamte controllirt werden kann, auf eine *Schätzung* gründen muſs; — die Schätzung kann nur von Leuten vorgenommen werden, die der Flur kündig sind, und *so schätzen sich die Bauern einander* den Flächenraum ihrer Gründe *), — die Gröſse des Ausbaus, und die gewöhnliche Saamenvermehrung, natürlich *so, wie jeder wünschen muſs, daſs auch hinwiederum sein Grund geschätzt werde.* — Bald würde daher die allerhöchste Staatsregierung sich genö-

*) Oft in Pifanger und Schillinger.

thigt sehen, die — bey Ablösung der grundherrlichen Leistungen erhaltenen Grundstücke zu verkaufen, und es mag nun der Kaufschilling, der übrigens bey einem solchen allgemeinen Verkaufe nicht gar hoch ausfallen kann, angelegt werden, wie er will, so kann er dem Staat *den* Nutzen nicht bringen, den ihm die grundherrlichen Leistungen verschaft haben; namentlich aber kann die *Bezahlung von Capitalsschulden mit solchen Kaufschillingen* — (auch bey den Privatgrundherren) den Vortheil der ehemaligen Reichnisse — *durch die Verminderung der Ausgaben auf Interessen* — nicht ersetzen; denn die Capitalszinsen betragen *immer*, es mögen die Früchte viel oder wenig gelten, *dieselbe Summe;* aber die Grundrenten des Staats (und der Privaten) richten sich nach dem jedesmaligen Preise der Früchte; es werden also durch die Zurückbezahlung eines Capi-

tals von z. B. 250 fl. nur *ein für allemal* jährliche 12 fl. erspart; wenn aber für dieſs Capital eine — dem Tauschwerthe nach unveränderliche Grundrente von z. B. einem Schäffel Waizen aus dem Grunde hingegeben würde, weil ein Schäffel Waizen seit den letzten 20 Jahren im Durchschnitte 12 fl. gekostet hat, so kann die nächsten 2 Jahre hindurch das Schäffel Waizen im Durchschnitte 48 fl. kosten, und während man in 2 Jahren 24 fl. an Zinsen erspart, hätte man, um zwey Schäffel Waizen zu kaufen, deren man benöthigt ist, 96 fl. auszugeben, und würde also nicht weniger als 72 fl. dabey verlieren. Hiezu kommt, daſs, wie schon öfter bemerkt worden, das circulirende Geld sich immer vermehrt, und daſs sich folglich sein Tauschwerth beständig vermindert; weſswegen z. B. das Schäffel Waizen vor 40 Jahren — im Durchschnitte aus den nächstvorherge-

gangenen 20 Jahren — nicht 12 fl., sondern *weniger*, und in den nächsten 20 Jahren *mehr* kosten wird, und wefswegen das Schäffel Waizen in den Nothjahren 1771 u. ff. nur auf 40 fl., und im heurigen auf 80 kommen konnte. — Privatleute freylich können sich, von ihren Gläubigern gedrängt, solchen Veräufserungen von Grundrenten nicht widersetzen; allein für die Staatsbürger ist es besser; wenn sie durch allmählige Geldbeyträge die Staatsschulden tilgen, als wenn zu diesem Behufe die Grundrenten des Staats verkauft würden; denn gesetzt, diese Grundrenten wären veräufsert, so müfste ihr jährlicher Geldpreis — *mit baarem Gelde*, und bey jeder Fruchttheuerung in *ungeheuern* Geldsummen der Staatskasse, welche nur *unveränderliche Geldzinsen* erspart hat, über Abzug des Betrags dieser Ersparung — ersetzt werden; und es entstünde die merkwürdi-

ge Frage, ob dieser Ersatz *nur von den ehemaligen Grundholden des Staats und von den Käufern der bey der Ablösung erhaltenen Grundstücke*, welche beyde ohnehin die von den Grundherren bisher für ihre Domiuicalrenten bezahlten Steuern übernehmen müſsten; oder ob er *von allen Staatsunterthanen* geleistet werden müſse? Bürdet man den Ersatz blos den erstern auf, so zahlen sie die bereits abgelösten Grundrenten zum zweytenmal, und es kommt ihnen hierbey nur das Ersparniſs der Zinsen aus den heimbezahlten Staatsschulden zu Guten, welches Ersparniſs aber, je nachdem die Fruchtpreise stehen, vielleicht unbedeutend ist. — Und sollen *alle* Staatsbürger zu dem Deficit beytragen, so ist die Last zum Theile denjenigen aufgebürdet, welche durch die Ablösung der grundherrlichen Reichnisse keinen Nutzen gezogen haben. — Fast auf gleiche Weise,

wie bey dem Staate, verhielte es sich, wenn die grundherrlichen Einnahmen der Communitäten und der frommen Stiftungen abgelöst, und die Fonde derselben in bloſse Geldcapitalien verwandelt würden; es wäre vorauszusagen, daſs die Gemeinden und Stiftungen aus den Zinsen solcher Geldcapitalien, die anfangs den Erträgnissen aus der Grundherrlichkeit gleich kommen möchten, nach Verlauf von 100 Jahren nicht mehr die Hälfte der Bedürfnisse befriedigen könnten, wozu die grundherrlichen Einnahmen allezeit hingereicht haben würden.

So stehen also der Ablösung der Grundrenten, sowohl in Ansehung der Privatgrundherren, als in Ansehung des Staats, bedeutende Hindernisse im Wege. Häufig hat man es daher *der Privatübereinkunft* der Theile überlassen wollen, ob und wie eine Ablösung zu Stande kommen soll; es ist aber leicht

vorauszusehen, daſs durch Verträge selten der vorgesetzte Zweck erreicht wurde, wenn man sich je bey der Bewilligung, über die Ablösung der grundherrlichen Renten zu contrahiren, diese Ablösung selbst, als Zweck, vorgesetzt hat; denn der reichere Grundherr und derjenige, welcher — aus was immer für Gründen, seine Reichnisse noch so ziemlich genau bezieht, fordert, der Sicherheit seiner Rente wegen, ein *Geldcapital*, das der Bauer nicht leicht auftreiben kann, so begierig auch der letztere nach seiner Freyheit wäre; — und wenn der Grundherr ärmer ist, oder wenn, was der gewöhnliche Fall seyn dürfte, der Bauer merkt, daſs die grundherrlichen Rechte ohnehin immer mehr und mehr an ihrer Bedeutung verlieren, und daſs sich der Grundherr von dieser allmähligen Versiegung seiner Erwerbsquelle durch eine noch zu rechter Zeit vorgenommene Ablösung

retten möchte; so weiſs der Bauer, wie die Erfahrung lehrt, sein Anbot für die gänzliche Ablösung nicht gering genug auszusprechen; und in beyden Fällen kommt keine Convention zu Stande. —

Bisher wurde immer vorausgesetzt, daſs die Einnahmen der Grundherren aus den Grundgütern — blosse *Grundrenten;* und daſs die Grundherren nur *Capitalisten*, und die Grundholden freye Eigenthümer der Güter, jedoch die *Schuldner* der Grundherrn seyen. So verhält sich aber die Sache nicht ganz; denn, wenn es gleich bey dem *Erbrechte*, der eigentlichen Emphyteusis, — nachdem das grundherrliche Vorkaufs- und Einstandsrecht aufgehoben ist, und das Grundgut in dem Falle, wenn der Grundhold ohne Testament, ohne Erbvertrag und ohne Verwandten stirbt, als haereditas vacans, dem Fiscus und nicht dem Grundherrn zufällt, und nach-

dem endlich die Befugniſs der Grundherrn, gegen einen unwirthschaftlichen, oder der Oeconomie unkundigen Besitzer des Grundgutes zu protestiren, nicht nothwendig aus dem Obereigenthume flieſst, und nicht diesem allein anhängt; ein leerer Schall ist, wenn man noch von einem Obereigenthume des Grundherren spricht; so ist es doch bey dem Leibrechte, der veralteten Freystift etc. anders; hier ist der Grundherr wahrer Eigenthümer, und der Bauer nicht viel mehr als Pächter oder Nutznieſser; hier müſste also auch erst der Bauer dem Grundherrn das Eigenthum abkaufen, um in die Rechtsverhältnisse der Erbrechter einzutreten, und mit diesen auf gleiche Behandlung Anspruch machen zu können.

Manchmal war schon davon die Rede, daſs die Erbrechter nur das Obereigenthum ablösen sollten, und zwar in dem Sinne, daſs der Bauer von der jährli-

chen Geldstift, von den Laudemien und von der Verbindlichkeit, bey Veräusserungen den Consens des Grundherrn nachzusuchen, gegen ein Stück Geld befreyt, und die bisherige Grundabgabe in einen Bodenzins (seiner rechtlichen Natur nach) verändert werden, und unter diesem Namen fortbestehen soll. Dafs hiemit der Zweck, den man heutzutage mit einer Ablösung erreichen will, nur halb erreicht würde; dafs der künftige Bodenzins, weil er eine *Privatlast* ist, all den Gefahren ausgesetzt wäre, denen die bisherigen Fruchtabgaben der Grundholden unterworfen sind; und dafs sich ein Privatgrundherr zur Veränderung der Fruchtgilt in einen Bodenzins nur dann entschliefsen könnte, wenn entweder öffentliche Grund- oder Schuldbücher bestehen, worin er seine Forderung aufzeichnen lassen kann, oder wenn dem Bodenzinse alle jene Rechte und Vorzüge eingeräumt würden, wel-

che bisher die Fruchtgilten gehabt haben, ist leicht einzusehen; und eben so unverkennbar ist es auch, dafs die Zumuthung viele Beschwerlichkeiten erregt, die Zumuthung nämlich, dafs die Grundherren für den jährlichen Canon und die Laudemien ein Geldcapital annehmen sollen, weil, wie schon öfter gesagt worden, das Geldcapital nie jene abgelösten Renten ersetzt.

Wenn nun, um dem Zeitgeiste ein Opfer zu bringen, und gröfserem Uebel vorzubauen, mit den grundherrlichen Verhältnissen dennoch eine Reform vorgenommen werden mufs; — wenn die Bewilligung, darüber in Verträgen zu disponiren, nicht genügt, eine Ablösung mit Geld den Grundherren nicht zuzumuthen, und die Entschädigung der Grundherren durch Grund und Boden nicht ohne Schaden auszuführen ist; — endlich, wenn es die *Patrimonialität* ist, was den Zeitgeist gegen das

bisherige Verhältniſs reizt: so könnte dem Zeitgeiste auf eine *unschädlichere* Art gehuldigt, und den künftigen Zerstörungen vorgebeugt werden; nämlich:

I. Die *Privatgrundherren* werden, wenn sie für die Zukunft ihr Interesse wahrnehmen wollen, selbst geneigt seyn, ihre grundherrlichen Reichnisse *gegen liegende Gründe* umzutauschen;

II. Der *Staat* kann mit aller Ruhe der Zukunft entgegen sehen, wenn er seinen bisherigen grundherrlichen Einnahmen — *nach einer Reduction auf ewig unveränderliche Fruchtreichnisse* — den Character *privatrechtlicher* Forderungen nimmt, ihnen einen *staatsrechtlichen, öffentlichen Character* ertheilt, d. i., wenn er die reducirten Fruchtabgaben — *für ordentliche Staatslasten und ordentliche Staatseinnahmen* erklärt; aus diesem Grunde aber, und

um die nöthige Gleichheit unter den Landbauern, so viel als möglich, einzuführen, die grundherrlichen Einkünfte den bisherigen Privatgrundherren — durch Antausch liegender, bisher im Privateigenthume des Staats gestandener Güter — an sich bringt, und sofort dieselben auf gleiche Weise, wie die bisher besessenen behandelt; endlich

III. Die *Communitäten* und *Stiftungen* *) mögen ohne Besorgniſs für die Zukunft, ihre grundherrlichen Revenüen, (nach einer gleichen Reduction) behalten, oder selbst durch Ankauf von den Privatgrundherren, soweit der Staat diesen ihre Renten nicht abtauschen will, vermehren, wenn diese Revenuen gleich-

*) Gleichviel, ob die Stiftungen ihre Renten durch eigene Verwalter beziehen, oder ihren Dienern z. B. den Pfarrern, als Besoldung überlassen.

falls mit dem *Character der Oeffentlichkeit* bekleidet, für öffentliche, zu besondern Zwecken bestimmte und eigenen Verwaltungen überlassene Abgaben erklärt werden.

Wenn es wahr ist, daſs die germanischen Staaten allgemein aus *Patrimonialstaaten* — *Volksstaaten**) werden müſsten: so liegt vielleicht in der angezeigten Reform einer der letzten Schritte zum Uebergang in den *Volks-Staat*, oder, wenn man will, es wird eine der letzten Spuren der *Patrimonialität* aus dem Staatsverhältnisse verwischt. Was dabey zu befürchten wäre, bestünde darin, daſs die Nachkommen, nicht aufmerksam genug auf die Veranlassung der hier angezeigten *neuen Staatseinnahmen in Früchten*, und durch die Ungleichheit ihrer Verthei-

---

*) *Feſsmayer*, Gesch. v. Baiern S. 483.

lung auf die Bauerngüter, so wie durch den Umstand gereitzt, dafs einige Güter gar nicht damit belegt seyen, auf den Gedanken gerathen könnten, zum Behufe der Einführung eines noch vollkommneren Rechtszustandes, — eine *gleiche Vertheilung der Fruchtsteuer* auf alle Güter im Lande zu wünschen. Diesem Mifsgriff könnte aber wohl vorgebaut werden, wenn die Constitutions-Urkunde die Veranlassung und Rechtmäfsigkeit jener Ungleichheit erörtert; wenn die Freyheit der bisherigen ludeigenen oder reichslehenbaren Güter von der *Fruchtsteuer* — in der Constitution garantirt wird; und wenn, damit die Constitution in diesem und in allen Puncten für heilig und unverletzlich gehalten werde, dieselbe so viel als möglich der einstimmige Wille des Volks in seinem Haupte und in seinen Gliedern, ist.

Im Uebrigen muſs noch bemerkt werden, daſs bey dem jetzigen Stand der Sache, wo der Grundhold bey weitem das seinem Grundherrn nicht mehr leistet, was er ehehin geleistet hat, und in dem Grundholden die Hofnung rege gemacht worden ist, daſs das Grnndherrlichkeitsverhältniſs nach und nach — *von selbst* aufhören werde, selten ein Privatgrundhold die Veränderung des jetzigen Zustandes wünschen wird; und daſs es — bey einer *gerechten* Ablösung der Grundherrlichkeit — nicht darauf angesehen seyn kann, den Bauer auf einmal reicher und glücklicher zu machen, als er bisher gewesen ist.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Freymüthige Gedanken über die grundherrlichen Verhältnisse in Baiern

München 1817

Bavar. 919
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10373530-4